

Verpflichtungen an andere Geschäftsfreunde zu schicken, und dadurch gelangen die Marken in den Kurs, wobei sie sehr bald ein so fettiges und schmutziges Ansehen erhalten, daß sie zur Frankierung eines Briefes in ihrem Heimatlande gar nicht mehr verwendet werden können.

Durch die stille, wenn auch unwillige Duldung dieses Brauches hat das Uebel mehr und mehr um sich gegriffen, und da der Markenempfänger in vielen Fällen von vornherein die erhaltenen Marken als vollständig wertlos ansieht, so machen sich dies einige saubere Patrone zu Nutzen und megen gelegentlich den unabgestempelten Marken auch einige gestempelte bei, indem sie sich sagen, daß es dem Empfänger ja doch einerlei sein wird, da er so nichts davon hat und so auch nichts.

Fragen wir uns aber, wie das Uebel hat entstehen können, so finden wir eine sehr einfache Antwort. Für kleine Zahlungen hat niemand Lust, 20 S für eine Postanweisung, und wenn es sich, was ja hier am meisten in Frage kommt, um das Ausland handelt, noch mehr auszugeben und um die wenigen Groschen sich die Umstände zu machen, nach der Post zu schicken und die Summe einzuzahlen. Es besteht ein großes Bedürfnis für den Geschäftsmann, kleinere Summen in solchen Werten zu bezahlen, die er in einen Brief einschließen kann. Diesem Bedürfnis ist die Post noch nicht entgegengekommen, und unser Vorwurf, der sich zunächst gegen die rücksichtsloseren Geschäftsleute richtete, trifft auch die Postverwaltungen. Wir bedürfen entschieden eines kleinen Papierwertzeichens mit internationaler Geltung, welches von sämtlichen Postanstalten des Weltpostvereins in Zahlung angenommen wird.

Es erscheint uns auch keineswegs schwierig, daß die Postverwaltungen Zahlmarken ausgeben und daß diese Zahlmarken von den Postanstalten anderer Länder gegen Briefmarken des betreffenden Landes ausgetauscht werden und daß die einzelnen Postverwaltungen die vereinnahmten Zahlmarken austauschen bezw. verrechnen. Es ist ja selbstverständlich, daß diese Zahlmarken zu einem entsprechend höheren als dem Nennwerte verkauft werden, so daß die Post aus dem Verkauf der Marken einen entsprechenden Gewinn zieht. Eine Beeinträchtigung des Postanweisungsverkehrs würde man bei einer solchen Einrichtung wohl nicht zu befürchten haben, da man bei Ueberfendung großer Summen doch nicht die Zahlmarke und den Brief ohne Wertangabe anwenden würde.

Gerichtsentscheidung. Plakate im Schaufenster. — Eine für die Berliner Ladeninhaber wichtige Frage wurde kürzlich vom Kammergericht endgiltig entschieden. Das Schöffengericht hatte den Kaufmann K. wegen Uebertretung einer bestehenden polizeilichen Vorschrift zu 3 M Strafe verurteilt, weil derselbe im Schaufenster seines Geschäfts drei von der Straße aus sichtbare Plakate mit dem Inhalt »Ausverkauf aus einer Liquidationsmasse« ohne polizeiliche Genehmigung angebracht hatte. Seine Berufung wurde von der Strafkammer VIa unter folgender Begründung verworfen: »Dem Einwand, daß § 84 des Straßenpolizei-Reglements sich nur auf außerhalb befindliche und in die Straße hineintragende Ankündigungsmittel beziehe, steht der Wortlaut der Verordnung entgegen, wonach es gleichgiltig ist, ob die Ankündigung innerhalb oder außerhalb angebracht ist. Voraussetzung der Strafbarkeit ist nur die Sichtbarkeit von außen her.«

Hiergegen legte K. Revision ein, ausführend, daß die Auslegung des Vorderrichters zu den wunderlichsten Folgerungen führen und den Ge-

schäftsbetrieb im höchsten Grade schädigen, ja unmöglich machen würde. Danach dürften z. B. die im Schaufenster ausgelegten Sachen nicht mit Preisen, die ja auch Ankündigungsmittel seien, versehen, oder Bemerkungen wie »frische Sendung«, oder »eben eingetroffen« angeboten werden. Die Einholung der polizeilichen Genehmigung würde, abgesehen von anderen Belästigungen, auch übermäßig viel Zeit erfordern, was sich mit dem Wesen der meisten Geschäfte nicht würde vereinigen lassen.

Die Oberstaatsanwaltschaft beantragte hierauf selbst die Aufhebung der Vorentscheidung, die, wenn auch nicht mit dem Wortlaut, so doch zweifellos mit dem Sinne und der Absicht des § 84 in der betreffenden Verordnung in Widerspruch stehe, da letztere nur den Verkehr und dessen Behinderungen auf der Straße im Auge habe. Der Senat schloß sich dieser Ansicht an und erkannte auf kostenlose Freisprechung des Angeklagten.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge etc. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Der Ladenpreis im deutschen Buchhandel. Seine volkswirtschaftliche Bedeutung und Berechtigung. Von Wilhelm Ruprecht, Verlagsbuchhändler und Dr. der Staatswissenschaft. 2. Aufl. 8°. 8 S. Göttingen 1889, Vandenhoeck & Ruprecht's Verlag. Preis 10 S (10 Exple. 75 S ; 20 Exple. 1 M 25 S ; 40 und mehr Expl. je 5 S). Semitica und Hamitica. Ant. Katalog Nr. 476 von K. F. Koehler's Antiquarium in Leipzig. 8°. 77 S.

Centralblatt für Bibliothekswesen. Hrsg. v. O. Hartwig. VI. Jahrg. 1889. 3. Heft.

Inhalt: Verzeichniss d. Kölner Inkunabeln in der Grossherzoglichen Hofbibliothek zu Darmstadt, von Dr. R. Busch. — Buxtorfs Manuale Hebraicum et Chaldaicum. Where is the edition of 1602? von H. J. Mathews. — Eine niederdeutsche Bücheranzeige des 15. Jahrh., von Ad. Hofmeister. — Ueber eine Sammlung persischer Handschriften in Göttingen, von Dr. J. Flemming. — Convention concernant les échanges internationaux pour les documents officiels &c. — Recensionen und Anzeigen — Mittheilungen aus und über Bibliotheken. — Vermischte Notizen. — Neue Erscheinungen auf dem Gebiete des Bibliothekswesens. — Antiq. Kataloge. — Auktionen. — Personalnachrichten.

Vom Antiquariat. — Die Bibliothek des berühmten Musik-Schriftstellers A. von Dommer ging in den Besitz von Joseph Baer & Co. in Frankfurt a. M. über.

Zeitungs-Reingewinn. — Aus dem Jahresberichte, welcher der kürzlich zusammengetretenen Generalversammlung der Aktien-Gesellschaft »Figaro« vorlag, ergibt sich, daß dieses Pariser Journal im Jahre 1888 bei einer täglichen Auflage von 82 000 Exemplaren einen Gewinn von 2 221 637 Francs 88 Centimes erzielt hat.

Buhtag in Sachsen. — Wir machen wiederholt auf den bevorstehenden sächsischen Buhtag, Freitag den 22. März, aufmerksam.

Anzeigebblatt.

Gerichtliche

Bekanntmachungen.

[9871] Auf Fol. 215 des Handelsregisters für die Stadt Dresden ist heute Herr Karl Hermann Rudolph Hahn als Procurist der Firma Arnoldische Buchhandlung in Dresden eingetragen worden.

Dresden, am 21. Januar 1889.

Königliches Amtsgericht, Abteilung I b.
Dr. Neubert. Claus.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Firma - Veränderung.

[9935] Beehre mich Ihnen hiermit ergebenst mitzuteilen, dass ich das 1876 mit meinem Bruder M. Hassel gegründete, seit 1. Februar 1884 auf eigene Rechnung unter der Firma Gebr. Hassel geführte Geschäft unverändert unter

der in Nummer 299 im Handelsregister eingetragenen Firma

Johann Hassel, Düren,

weiterführen werde.

Das uns bis jetzt geschenkte Vertrauen bitte auch der neuen Firma gütigst zuwenden zu wollen.

Hochachtungsvoll

Johann Hassel,
vormals Gebr. Hassel.

[9770] Thonberg-Leipzig, 4. März 1889.

Hierdurch beehre ich mich, ergebenst anzuzeigen, daß ich am 18. d. M. am hiesigen Plage eine

Kolportage-Buchhandlung

eröffnen werde.

Meinen Bedarf beziehe ich gegen bar. An die Herren Verleger von Subskriptionswerken und illustrierten Zeitschriften richte ich noch besonders die Bitte, mir eine Anzahl 1. Lieferungen und Probenummern, wenn möglich, gratis oder à cond. einsenden zu wollen und der thätigsten Verwendung versichert zu sein.

Hochachtungsvoll

Karl Spieter.

J. G. Mittnachts Verlag

in Frankfurt a. M.

[9886]

(Spezial-Verlag der Werke von und nach Swedenborg)

befindet sich nicht mehr in Frankfurt a. M., sondern

in Biebrich-Mosbach.

Man wolle jetzt einfach adressieren:

„J. G. Mittnacht

in Biebrich-Mosbach.“

Verkaufsanträge.

[9808] In einer größeren Handelsstadt Ostpreußens ist ein gut fundiertes Zeitungs-Unternehmen (Wochenblatt) preiswert zu verkaufen.

Alles Nähere auf Anfragen unter A. R. 100 an Haasenstein & Vogler in Breslau.